



Finanzamt München

Abt. Körperschaften

Finanzamt München Abt. Körperschaften, 80275 München

Frau
Susanne Bruns
Steuerberaterin
Graupener Str. 16
86167 Augsburg

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben: 089 1252-0
Identifikationsnummer Unser Aktenzeichen Durchwahl: Bearbeiter(in): Zimmer Datum
143 / 210 / 13032 7118 Frau Blendl 2120 20. Juni 2013
K41

Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gemäß §§ 51, 59, 60 und 61 AO

A. Feststellung

Die Satzung der Körperschaft Alevitische Jugend in Bayern e.V.,
c/o Caglar Karadag, Mitterfeldstr. 34, 85055 Ingolstadt

in der Fassung vom 30.09.2012 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 der AO.

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

B. Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Steuerbefreiung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG sowie § 3 Nr. 6 GewStG kommt aufgrund des § 60 Abs. 2 AO erst ab dem 01.01.2013 zur Anwendung.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO).

Dienstgebäude	Öffnungszeiten	Kreditinstitut	Konto-Nr.	Bankleitzahl
Katharina-von-Bora-Str. 4 80333 München	Mo, Di, Do, Fr 8:00 – 12:00 Uhr Mittwochs geschlossen	Deutsche Bundesbank Fil. München	700 015 06	700 000 00
	Auslandszahlungen:	Bayer. Landesbank GZ IBAN: DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC (S.W.I.F.T.): BYLA DE 33	24 962	700 500 00
Telefax 089 1252-7777	E-Mail: poststelle-abt-koe@famuc.bayern.de	UniCreditBank-HypoVereinsbank Stadtsparkasse München	80 120 175 125	700 202 70 701 500 00
Internet: http://www.finanzamt-muenchen.de		Haltestellen Stachus, Königsplatz, Ottostraße		

Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Lohnkirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem auf der Vorderseite bezeichneten **Finanzamt** schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die **Frist** für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgaben der Tag der Zustellung.

D. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Für die Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 EStG ist eine Nichtveranlagungsbescheinigung (NV 2 B) erforderlich. Diese Bescheinigung wird auf Antrag vom Finanzamt ausgestellt.

E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft fördert

folgende gemeinnützige Zwecke:

Erziehung und Bildung

(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO).

Behandlung der Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Weitere Hinweise, die bei der Verwendung der Muster zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 : 005, 2012/0306063 - BStBl I S. 884.

Behandlung der Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum des Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

F. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer

(§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG). Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt.

Im § 3 Nr. 2 2. Halbsatz der vorliegenden Satzung v. 30.09.2012 fehlt im Gegensatz zum Beschluss der Mitgliederversammlung über die Satzungsänderung das Wort „nicht“. Ich bitte sicherzustellen, dass die Satzungsänderungen zutreffend in die Satzung eingearbeitet wurden und die richtige Fassung ins Vereinsregister eingetragen worden ist.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz


Bauer
Regierungsrätin